

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

accepta Akademie gGmbH, Sundgaullee 92-96, 79110 Freiburg

- nachfolgend „**accepta Akademie**“ genannt –

für die Anmietung von Räumlichkeiten der accepta Akademie
(gültig ab 01.01.2020/Stand 01/2020)

Hinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher u.a. Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen der accepta Akademie (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für die Anmietung von Räumlichkeiten der accepta Akademie in der Sundgaullee 92-96 in 79110 Freiburg.
- 1.2 Entgegenstehende und/oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch die accepta Akademie ausdrücklich zugestimmt; in diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Dienstleistungen gelten diese AGB nachrangig und ergänzend.
- 1.3 Verbindliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen) bedürfen, soweit sich aus diesen AGB oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nichts anderes ergibt, der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Die Erklärung des Vertragspartners, Räumlichkeiten der accepta Akademie anmieten zu wollen, ist ein Vertragsangebot. Ein Vertrag zwischen dem Vertragspartner und der accepta Akademie kommt mit der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) durch die accepta Akademie zustande.
- 2.2 Die accepta Akademie ist ohne Einschränkungen frei in der Annahme des Vertragsangebots und kann dieses auch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

§ 3 Miete

- 3.1 Die aktuellen Mietkosten ergeben sich aus der bei Eingang der Mietanfrage aktuellen Mietpreistabelle. Mietpreise und zugehörige Leistungen (z.B. Verpflegungskosten) verstehen sich grundsätzlich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Rechnungstellung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Der Rechnungsbetrag ist fällig innerhalb 14 Tagen nach Rechnungstellung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen sind die Gutschriften auf dem auf der Rechnung genannten Konto der accepta Akademie maßgebend.
- 3.3 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängel- oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die geltend gemachten Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der accepta Akademie anerkannt worden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur befugt, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, aus dem sich die Zahlungspflicht des Vertragspartners ergibt.

§ 4 Nutzungszweck / Untervermietung

- 4.1 Die Räume werden ausschließlich für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen vermietet.
- 4.2 Jede vollständige oder teilweise Überlassung der gemieteten Räumlichkeiten an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch die accepta Akademie in Textform.
- 4.3 Die Anbringung von Dekoration in den gemieteten Räumlichkeiten ist nur zulässig, wenn weder durch die Dekoration selbst noch durch deren Montage oder Entfernung die Räumlichkeiten beschädigt werden.

Das Rauchen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken und offenes Feuer ist in allen Räumen verboten. Der/die Mieter/in ist für die Einhaltung des Rauch- und Alkoholverbots verantwortlich.

§ 5 Rücktritt und Kündigung

- 5.1 Die accepta Akademie kann vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn die Überlassung der angemieteten Räumlichkeiten aus Gründen, die die accepta Akademie nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erfolgen kann. Bereits gezahlte Kosten werden in diesem Fall erstattet. Weitere Ansprüche gegenüber der accepta Akademie bestehen nicht.
- 5.2 Bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn steht dem Vertragspartner ein freies Rücktrittsrecht zu. Bei Zugang des Rücktritts durch den Vertragspartner bis 28 Tage vor Mietbeginn entfällt die Zahlungsverpflichtung. Bereits gezahlte Miete wird in voller Höhe erstattet.
- 5.3 Bei Rücktritt durch den Vertragspartner im Zeitraum 27 Tage bis einen Tag vor Mietbeginn werden die Mietkosten in voller Höhe geschuldet, nicht jedoch etwaige Verpflegungskosten.

- 5.4 Ab dem Tag des Mietbeginns werden Miet- und Verpflegungskosten in voller Höhe geschuldet.
- 5.5 Der Rücktritt muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Telefonische Mitteilungen gelten nicht als Rücktritt.
- 5.6 Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzgeschäften) sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Haftung

- 6.1 Die accepta Akademie, ihre Mitarbeiter oder Beauftragten haften dem Vertragspartner und dem Teilnehmer gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- 6.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit damit die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der accepta Akademie oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertretungsbefugten oder einer Hilfsperson der accepta Akademie beruhen. Der Ausschluss gemäß Punkt 7.1. gilt ferner dann nicht, wenn die accepta Akademie Pflichten schuldhaft verletzt, die das Wesen des Vertrages ausmachen (Kardinalpflichten).
- 6.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, während der Mietzeit für einen sorgsamen Umgang mit den angemieteten Räumlichkeiten und dem dortigen Inventar zu sorgen. Der Vertragspartner haftet für jegliche Schäden, welche von ihm oder von ihm zuzurechnenden Personen (z.B. Veranstaltungsteilnehmenden) in der accepta Akademie verursacht werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jegliche Schäden der accepta Akademie unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 7 Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort ist Freiburg i.Br..
- 8.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Freiburg i.Br..